

kauffern / bey Vermeydung Sechs Marck löthiges Golds / die
ein ieder / so offte Er freventlich hierwieder thäte / Uns halb in Unser
und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil bemeldtem
Paul Fürst oder seinen Erben / unnachlässlich zu bezahlen verfallen
seyn sollte hiemit ernstlich befehrend und wollen / daß Ihr noch einiger
auß Euch selbst / oder jemand von eurentwegen obangeregter Princir-
buch / innerhalb der obbestimbten zehen Jahren / weder in dieser /
kleinern oder größern Form nicht nachdruckt / noch auch also nach-
getruckt distrahiret / seilhabet / umbtraget oder verkauffet / noch auch
andern zuthun gestattet / in kein Weis / alles bey Vermeydung dessel-
ben euers Drucks / den vielgedachter Paul Fürst oder seine Erben /
auch deren Befelchshaber mit Hülff und Zuthun eines ieden Orts
Obrigkeit / wo sie dergleichen bey Euer ieden finden werden / also
gleich auß eigenem Gewalt ohne Verhinderung männiglichs zu sich
nehmen / und damit nach ihrem gefallen handeln und thun mögen.
Jedoch solle Er Fürst schuldig seyn von diesem Buch vier Exemplaria
zu Unserer Kaiserl. Reichs-Hof-Sanklen zu lieffern / und disz
Privilegium jederzeit voran drucken zu lassen. Mit Urkund

disz